

Tel. 071 / 648 12 12  
Fax: 071 / 648 16 35  
Mail: [info@aph-eppishausen.ch](mailto:info@aph-eppishausen.ch)  
[www.aph-eppishausen.ch](http://www.aph-eppishausen.ch)

Ganzheitsbetreuung  
Geschützte Wohngruppe

## Taxordnung gültig ab 01. Januar 2017

### Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Grundlagen .....	1
3.	Steuern und Preise.....	2
4.	Pension (Kost und Logis).....	2
5.	Betreuung .....	3
6.	Pflege.....	3
7.	Vorübergehende Abwesenheit .....	5
8.	Zusatzleistungen.....	5
9.	Weitere Angebote .....	6
10.	Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen .....	6
11.	Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist .....	7
12.	Preisänderungen .....	7
13.	Hilflosenentschädigung.....	7
14.	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV .....	7

### 1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Leistungen durch das

Alters- und Pflegeheim Schloss Eppishausen  
Schlossstrasse 4b, CH-8586 Erlen

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

### 2. Grundlagen

Grundlage für die nachstehenden Steuern und Preise bilden die Kostenrechnung des Alters- und Pflegeheims sowie das BESA-System (Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen *santésuisse* anerkannt ist.

### 3. **Steuern und Preise**

Das Entgelt für den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Pensionstaxe (Ziffer 4)
- b) Betreuungstaxe (Ziffer 5)
- c) Pflegegabe (Ziffer 6)
- d) Steuern bei vorübergehender Abwesenheit (Ziffer 7)
- e) Preise für Zusatzleistungen (Ziffer 8)

### 4. **Pension (Kosten und Logis)**

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft in Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Hauseigene Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der persönlichen Leibwäsche und pflegeleichter Oberbekleidung
- Verpflegung im Speisesaal (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Tee und Mineralwasser tagsüber (ausserhalb der Hauptmahlzeiten)
- Wöchentliches Reinigen des Zimmers und der Nasszelle
- Selbständige Benützung von Duschen und Bäder
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Mitbenutzen der Heiminfrastruktur
- Radio- und TV- Anschluss (ohne Konzession und Apparate)
- Versicherung: Privathaftpflicht

Die Pensionstaxe pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag beträgt:

Zimmer 1. und 2. Stock:

1-er Zimmer mit Dusche und Balkon	Fr. 95.00
1-er Zimmer ohne Dusche mit Balkon	Fr. 90.00
1-er Zimmer mit Dusche ohne Balkon	Fr. 90.00
1-er Zimmer ohne Dusche ohne Balkon	Fr. 85.00
2-er Zimmer (bei Doppelbelegung pro Person)	Fr. 85.00

Zimmer im 3. Stock:

1-er Zimmer	Fr. 85.00
-------------	-----------

bei Ferienaufenthalt pro Tag (zuzüglich Betreuungstaxe von CHF 30.00 pro Tag, gem. Art. 5 )	Fr. 85.00
--	-----------

Eine Einzelbelegung von 2-er Zimmern ist möglich.

## 5. Betreuung

In der Betreuungstaxe enthalten sind:

- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das APH organisiert werden und allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (Turnen, Singen, Gedächtniswerkstatt, Spazieren, Lebensbegleitung und Seelsorge usw.)
- Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen

Die Betreuungstaxe pro Bewohnerin oder Bewohner und Tag beträgt:

BESA-Stufe 0 bis 5	Fr. 30.00
BESA-Stufe 6 bis 9	Fr. 25.00
BESA-Stufe 10 bis 12	Fr. 20.00

GWG-Zuschlag Betreuung pro Tag:

Zuschlag je Bewohnerin und Bewohner in der „Geschützten Wohngruppe Schlossgärtli“ für die Mehrkosten bei der Betreuungsleistung	Fr. 15.00
---	-----------

In ausgewiesenen palliativen Situationen bei Heimeintritt für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand:

Zuschlag pro Tag	Fr. 150.00
------------------	------------

## 6. Pflege

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach BESA erfasst. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt von den Pflegeheimen die Pflege- und Behandlungsmassnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner individuell zu erfassen und zu verrechnen. Die Einstufung und Abrechnung erfolgen mit dem System BESA.

Die Einstufung erfolgt erstmals 2-3 Wochen nach dem Eintritt. Danach halbjährlich oder nach gesundheitlichen Veränderungen. Die Einstufung wird von zwei unabhängigen Fachpersonen sichergestellt und durch den Hausarzt bestätigt.

Für die Pflegeleistungen werden 12 BESA-Stufen angewendet.

In den Pflorgetaxen (Normpflegekosten) sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen, die nach dem BESA-System erfasst werden
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, Rollstuhl, Rollator, Gehböckli

Für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial) wird eine Pauschale gemäss Tarifvertrag mit *tarifsuisse* oder *HSK* erhoben. Diese wird von der Krankenversicherung zurückerstattet.

### Normpflegekosten

Die Pflorgetaxen richten sich nach den anrechenbaren Normkostenansätzen, welche in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert am 13.09.2016, in § 30, Anhang I, festgelegt sind.

## Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Die Pflichtleistungen der Krankenversicherer an die Pflegekosten sind in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) geregelt.

## Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages

Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an den ungedeckten Pflegekosten. Für die Abgeltung der Pflegerestkosten gelten die in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert am 13.09.2016, in § 30, Anhang I, pauschalieren Normkostenbeiträge.

- Thurgau: Bei der AHV-Gemeindestelle Antrag auf Rückerstattung des Normkostenbeitrages stellen. Bitte dazu die dafür vorgesehenen Formulare verwenden. Die Rückerstattung erfolgt vorbehaltlich der Verfügung durch die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.
- Ausserkantonale: Die Normpflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

## PFLEGETAXEN BESA

gültig ab 01. Januar 2017

BESA-Stufe	Pflegebedarf in Minuten	*Normpflegekosten (1)	*Beitrag Versicherer KVG (1)	Eigenanteil Bewohner/-in	Normkostenbeitrag Kanton/Gemeinden
		pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF	pro Tag CHF
1	bis 20	16.30	9.00	7.30	0.00
2	21 bis 40	41.90	18.00	21.60	2.30
3	41 bis 60	54.00	27.00	21.60	5.40
4	61 bis 80	77.30	36.00	21.60	19.70
5	81 bis 100	107.50	45.00	21.60	40.90
6	101 bis 120	127.10	54.00	21.60	51.50
7	121 bis 140	150.50	63.00	21.60	65.90
8	141 bis 160	164.90	72.00	21.60	71.30
9	161 bis 180	193.10	81.00	21.60	90.50
10	181 bis 200	201.20	90.00	21.60	89.60
11	201 bis 220	226.80	99.00	21.60	106.20
12	mehr als 220	304.80	108.00	21.60	175.20

\* Die Tarife der Normpflegekosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife.

(1) ohne MiGeL-Pauschale von Fr. 0.50 bis Fr. 3.80 pro Tag, abhängig von BESA-Stufe.

## 7. Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien- oder Spitalaufenthalt) werden die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag und die Betreuungstaxe weiterhin verrechnet. Für den An- und Abreisetag werden die Taxen voll verrechnet.

## 8. Zusatzleistungen

Die folgenden Zusatzleistungen sind in den Taxen für Pension, Pflege oder Betreuung nicht enthalten. Sie werden auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Pflegematerialien, soweit sie nicht in der MiGel-Pauschale enthalten sind
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pédicure, usw.)
- Näh- und Flickarbeit der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Wäschebeschriftung
- Grosser Verschleiss an Pflegewäsche
- Zimmerservice aus Komfortgründen, oder wenn Zimmerservice im BESA nicht enthalten ist
- Persönliche Hygieneartikel (Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser usw.)
- Fahrdienste (Verrechnung der Fahrkosten und Begleitperson)
- Entsorgung von Mobiliar und Effekten
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen
- Dienstleistungen für persönliche Bedürfnisse / technischer Dienst, Reinigung usw.

Die Preise für nachstehende Zusatzleistungen sind:

• Pro Essen im Zimmer aus Komfortgründen	Fr. 5.00
• Reparaturen an Geräten / Mobiliar von Bewohner pro Stunde	Fr. 55.00
• Näh- und Flickarbeiten und Kennzeichnen der pers. Wäsche pro Stunde.	Fr. 45.00
• Fahrdienste mit dem Rollstuhlfahrzeug zum Arzt usw. pro Kilometer	Fr. 0.80
• Fahrzeugnutzung pro Stunde	Fr. 10.00
• Begleitung Pflegemitarbeiterin pro Stunde	Fr. 45.00

Für die übrigen Zusatzleistungen werden die Preise von der Heimleitung festgelegt.

## 9. Weitere Angebote

### Tagesaufenthalt

- Kostenangabe auf Anfrage

### Mahlzeitendienst

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| • Mahlzeit pro Person            | Fr. 11.00 |
| • Miete Mikrowelle pro Monat     | Fr. 10.00 |
| • Zuschlag für Diät pro Mahlzeit | Fr. 5.00  |

### Mittagstisch für Senioren

- |   |           |
|---|-----------|
| • Mittagstisch inkl. Dessert pro Mahlzeit | Fr. 15.50 |
|---|-----------|

### Speisen und Getränke für Gäste

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| • Frühstück                             | Fr. 5.00                  |
| • Mittagessen inkl. Dessert             | Fr. 15.50                 |
| • Abendessen                            | Fr. 8.00                  |
| • Getränke und weitere Dienstleistungen | gem. Preisliste Cafeteria |

## 10. Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet (Pensions-, Betreuungs- und Pflege- und Pflegetaxe).

Bei Austritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, verrechnet.

Im Todesfall wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens für fünf Tage, verrechnet.

Bei Austritt oder im Todesfall werden folgende Preise für Dienstleistungen in Rechnung gestellt:

- |  |            |
|--|------------|
| • Zimmerreinigung bei Auflösung des Pensionsvertrages und nach Ferien- und Kurzaufenthalten        | Fr. 200.00 |
| • Umtriebspauschale bei Aufenthalten von weniger als 4 Wochen (ausgenommen bei Ferienaufenthalten) | Fr. 300.00 |
| • Zimmerreinigung und Mehrkosten im Todesfall  | Fr. 350.00 |
| • Zimmerreinigung bei Todesfall im Spital  | Fr. 200.00 |

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.

## 11. Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Vor dem Eintritt ins Alters- und Pflegeheim ist ein Depot von **mindestens Fr. 5'000.00** zu leisten. **Die Depotleistung wird nach der Anmeldung in Rechnung gestellt.** Auf das Depot wird kein Zins vergütet. Das Depot ist beim Austritt zur Rückzahlung fällig und kann mit Guthaben des Alters- und Pflegeheims verrechnet werden.

Die Rechnungsstellung für die Leistungen des Alters- und Pflegeheims erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

## 12. Preisänderungen

Änderungen der Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten werden den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Regel einen Monat im Voraus mitgeteilt.

## 13. Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

## 14. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.